

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik

Vom 01. September 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 27. Juli 2011 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 29. August 2011, Az. 7831.176-U-01 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 9 Vorpraktikum
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Fachsprache
- § 13 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- 1. Orientierungsprüfung
 - § 21 Zweck der Orientierungsprüfung
 - § 22 Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 2. Bachelorprüfung
 - § 23 Zweck der Bachelorprüfung
 - § 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung
 - § 25 Bachelorarbeit
 - § 26 Nichtanrechnung von Prüfungen und Notenverbesserung
 - § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
 - § 28 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Ungültigkeit einer Prüfung

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlagen

Anlage 1: Module für das Grundstudium

Anlage 2: Module für das Fachstudium

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universität Stuttgart.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Faches beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Stuttgart den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

- (1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- (1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden-Württemberg.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.
- (3) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelorgrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180. Davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 168 auf Studien- und Prüfungsleistungen.

- (4) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird in den Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich inhaltlich in ein viersemestriges Grundstudium und ein zweisemestriges Fachstudium. Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen des Grund- und Fachstudiums sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Das Grundstudium besteht aus Basismodulen mit einem Umfang von 57 Leistungspunkten, Kernmodulen mit einem Umfang von 51 Leistungspunkten, fachaffine Schlüsselqualifikationen mit einem Umfang von 9 Leistungspunkten und fachübergreifende Schlüsselqualifikationen mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten. Die einzelnen Module sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Das Fachstudium besteht aus einem Kernmodul mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten sowie fachspezifischen Ergänzungsmodulen mit einem Umfang von 36 Leistungspunkten und fachübergreifende Schlüsselqualifikationen mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten. Die einzelnen Module sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (5) Mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses können fachspezifische Ergänzungsmodule im Umfang von max. 12 LP durch Module anderer Studiengänge (siehe § 24 (2) und Anlage 2) ersetzt werden.
- (6) Ergänzend können Zusatzmodule (siehe § 24 Abs. 2) belegt werden, deren Leistungspunkte für die Bachelorprüfung nicht berücksichtigt werden. Hiervon ausgenommen sind Module des Masterstudiengangs Umweltschutztechnik, deren Belegung richtet sich ausschließlich nach Abs. 7.
- (7) Wurden mindestens 120 Leistungspunkte erworben, können auch Module aus dem Masterstudiengang Umweltschutztechnik im Umfang von 24 Leistungspunkten belegt werden. Diese werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern in der Masterprüfung angerechnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang Umweltschutztechnik. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für das Prüfungsverfahren. Fehlversuche werden gemäß § 19 Abs 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltschutztechnik auf die Masterprüfung angerechnet."

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist die Orientierungsprüfung abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Modulprüfungen, aus denen sich die Orientierungsprüfung zusammensetzt, sind in § 22 geregelt.

- (2) Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (3) werdende Mütter dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter 8 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu 2 Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 25 Abs. 5 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 8. Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu 2 Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens 2 Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Gemeinsame Kommission Umweltschutztechnik einen Prüfungsausschuss. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Gemeinsamen Kommission Umweltschutztechnik bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 1. drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind,
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. eine Studentin bzw. ein Student (mit beratender Stimme).Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission Umweltschutztechnik regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind in der Regel als Prüferinnen bzw. Prüfer nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistentinnen bzw. Oberassistenten, Oberingenieurinnen bzw. Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens eine Bachelorprüfung in Umweltschutztechnik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (5) Für Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin bzw. eines bestimmten Prüfers.

§ 9 Vorpraktikum

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum voraus. Das Praktikum soll in der Industrie, in Behörden oder sonstigen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wesentlich durch Fragen des Umweltschutzes bestimmt wird, abgeleistet werden.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Vorpraktikum ist in der Regel zur Immatrikulation, spätestens jedoch bis zum 5. Fachsemester vorzulegen. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Nähere Einzelheiten regeln die „Richtlinien für das Praktikum“, die von der Gemeinsamen Kommission Umweltschutztechnik erlassen werden.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik immatrikuliert ist,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt und
 4. den Prüfungsanspruch im Bachelor- oder Diplomstudiengang Umweltschutztechnik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik verlangt werden und die inhaltlich übereinstimmen. Verwandte Studiengänge sind insbesondere Automatisierung in der Produktion, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Fahrzeug- und Motorentchnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Technische Kybernetik, Luft- und Raumfahrttechnik und Technologiemanagement. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom Prüfungsamt geforderten Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht bereits vorliegend, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Bachelor- oder Diplomstudiengang Umweltschutztechnik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 11 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Studienleistungen sind
 1. Vorleistungen,
 2. nicht benotete Leistungsnachweise
 3. benotete Leistungsnachweise.
- (3) Prüfungsleistungen sind
 1. schriftliche Prüfungen,
 2. mündliche Prüfungen,
 3. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen.
- (4) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (5) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 13 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung, zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen erbracht.

- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro 3 Leistungspunkte, mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. Jeweils 20 Minuten mündliche Prüfung können durch 60 Minuten schriftliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.
- (4) Der mündliche Teil der Wiederholungsprüfung (Nachprüfung) soll in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt werden. Ist er dennoch als Gruppenprüfung geplant, ist er auf Antrag der zu prüfenden Person als Einzelprüfung durchzuführen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers festgelegt und der zu prüfenden Person im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (6) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Sie sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, wenn der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor sein, die bzw. der hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig ist. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 16 Abs. 2 Satz 4). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 60 Minuten pro 3 Leistungspunkte. Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. Jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung können durch 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

§ 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

- (1) Studienleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und unbenotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Studien- oder Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Noten in den Modulen lauten:

(bei einem Durchschnitt) bis 1,5	= sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	= gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	= befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	= ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	= nicht ausreichend.

Die nach Abs. 3 errechnete, exakte Modulnote wird in Klammern angefügt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Studienleistungen nach §11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

- (4) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Ausnahmen regelt § 26 Abs. 2.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in 3 Modulen zulässig. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ebenfalls unzulässig.
- (4) Wird die letztmögliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20 bis 30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 19 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 14.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 17 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen, in diesem Fall ist die Wiederholungsprüfung am nächsten Prüfungstermin abzulegen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierbei kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen

1. Orientierungsprüfung

§ 21 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. In der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik gewachsen sind und dass sie insbesondere die analytischen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 22 Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen Technische Mechanik I sowie Raumordnung und Umweltplanung.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

2. Bachelorprüfung

§ 23 Zweck der Bachelorprüfung

Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium des Fachgebietes Umweltschutztechnik in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

§ 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Modulprüfungen der Orientierungsprüfung
 2. den weiteren in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Modulen
 3. den fachaffinen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen; aus den im Modulhandbuch beschriebenen fachaffinen Schlüsselqualifikationen (Wahlmodule) sind Module im Umfang von 9 Leistungspunkten (LP) zu wählen. Hierbei gibt es Module mit zwei verschiedenen Arten von Leistungsnachweisen:
 - a. unbenotete Studienleistung (USL),
 - b. benotete Studienleistung (BSL)

Aus den fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen ist ein Modul im Umfang von 3 Leistungspunkten zu wählen.
 4. der Bachelorarbeit
- (2) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Bachelormodule aus anderen Studiengängen (siehe Anlage 2) im Umfang von max. 12 Leistungspunkten absolviert werden. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.
- (3) In der Bachelorprüfung kann in bis zu 2 weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Umweltschutztechnik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht schriftlich und mündlich darzustellen. Mit der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Zur Vergabe der Bachelorarbeit ist als Prüferin bzw. Prüfer jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer, jede Hochschul- oder Privatdozentin bzw. jeder Hochschul- oder Privatdozent berechtigt, ferner jede wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. jeder wissenschaftliche Mitarbeiter, der bzw. dem die Prüfungsbefugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. Es muss spätestens einen Monat nach dem Erwerb von 168 Leistungspunkten mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit begonnen werden oder ein Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Anderenfalls wird die Bachelorarbeit erstmalig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach der Vergabe des Themas durch die Prüferin bzw. den Prüfer oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss die zu prüfende Person die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt maximal 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass sie 12 Leistungspunkten (bzw. 360 Arbeitsstunden) entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferin bzw. des Prüfers um insgesamt höchstens einen Monat verlängert werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 ist die fertige Bachelorarbeit in 2 gebundenen Exemplaren bei der Prüferin bzw. dem Prüfer abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,
1. dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
 4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat und
 5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (8) Bestandteil der Bachelorarbeit ist ein Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer über deren Inhalt.

- (9) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer die Person ist, die das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder apl. Professorin bzw. apl. Professor sein, die bzw. der hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig ist. Sie bewerten die Bachelorarbeit mit einer der in § 16 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit endgültig abgeschlossen sein.
- (10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Andernfalls wird die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 26 Nichtanrechnung von Prüfungen und Notenverbesserung

- (1) Wurden nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters 108 Leistungspunkte erworben, so gelten innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in bis zu 2 Modulen auf Antrag beim Prüfungsamt als nicht unternommen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit erstmalig abgelegte und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsamt in höchstens 2 Modulen zur Notenverbesserung spätestens am übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Für die Notenbildung ist das bessere Ergebnis zugrunde zu legen.
- (3) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung gemäß § 6 Abs. 6 bis zu 2 Semestern, sowie Zeiten, in denen die bzw. der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu 2 Semestern. Diese Zeiten werden nicht auf die Frist nach Abs. 1 und 2 angerechnet.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 und 5 kann die Frist in den Abs. 1 und 2 durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu 3 Semester verlängert werden.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module, aus denen sich die Bachelorprüfung zusammensetzt, und der Note für die Bachelorarbeit, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Bachelorarbeit. Die Noten der Basismodule und der Schlüsselqualifikationen werden einfach, die der Kernmodule, der fachspezifischen Ergänzungsmodule und der Bachelorarbeit zweifach gewichtet. § 16 Abs. 3 und 4 gelten für die Berechnung entsprechend.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.

- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative ECTS-Note nach folgender Skala ausgewiesen:

<u>ECTS-Note</u>	<u>Quote</u>	<u>Definition</u>
A	10	gehört zu den besten 10 % der Studierenden, die die Bachelorprüfung bestanden haben
B	25	gehört zu den nächsten 25 % der Studierenden, die die Bachelorprüfung bestanden haben
C	30	gehört zu den nächsten 30 % der Studierenden, die die Bachelorprüfung bestanden haben
D	25	gehört zu den nächsten 25 % der Studierenden, die die Bachelorprüfung bestanden haben
E	10	gehört zu den letzten 10 % der Studierenden, die die Bachelorprüfung bestanden haben

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten 3 Kalenderjahre vor der bestandenen Bachelorprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Hat die zu prüfende Person die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgehändigt.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

§ 28 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die zu prüfende Person eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Abs. 1 beurkundet. Es wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Stuttgart unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 30 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 01. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2010) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik aufgenommen haben, können dies nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2015. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können sie in diese Neufassung der Prüfungsordnung wechseln.
- (3) Die Neuregelung der §§ 5 Abs. 5 und 7 sowie 26 Abs. 1 sowie die ersatzlose Streichung des bisherigen § 5 Abs. 5 gelten für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Umweltschutztechnik, unabhängig davon nach welcher Fassung der Prüfungsordnung sie ihr Studium abschließen.
- (4) Ebenfalls zum 01. Oktober 2011 tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umweltschutztechnik vom 15. März 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 114), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2008) außer Kraft. Studierende, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Umweltschutztechnik eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 31.03.2014.

Stuttgart, den 01. September 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlagen

Anlage 1: Module für das Grundstudium

Alle Pflichtmodule (P) sind obligatorisch. Von den 4 mit P* gekennzeichneten Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 2 Module belegt werden. Aus dem Angebot der fachaffinen Schlüsselqualifikationen müssen Module im Umfang von 9 LP und aus den fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen ein Modul im Umfang von 3 LP gewählt werden.

Nr. Modulgruppe	Modul	P / W	LP				USL-V	USL	BSL	PL	LBP	
			Semester									Σ
			1	2	3	4						
1 Mathematische Grundlagen (Basismodule)						30 LP						
	Höhere Mathematik 1/2 für Ingenieurstudiengänge	P	9	9			18	1		1		
	Höhere Mathematik 3 für Ingenieurstudiengänge	P			6		6	1		1		
	Umweltstatistik und Informatik	P				6	6			1		
2 Naturwissenschaftliche Grundlagen (Basismodule)						24 LP						
	Experimentalphysik (einschließlich Praktikum)	P	6				6	1	1			
	Allgemeine und Anorganische Chemie mit Praktikum	P		9			9	1		1		
	Organische Chemie mit Praktikum				6		6	1		1		
	Umweltbiologie I	P		6			6	1		1		
3 Grundlagen des Umweltschutzes (Kernmodule)						9 bis 12 LP						
	Raumordnung und Umweltplanung	P	6				6			1		
	Meteorologie	P*	3				3		1			
	Geologie	P*	3				3		1			
4 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I (Kernmodule)						42 bis 45 LP						
	Technische Mechanik I: Einführung in die Statik starrer Körper	P	6				6	1		1		
	Technische Mechanik II: Einführung in die Elastostatik und in die Festigkeitslehre	P		6			6	1		1		
	Technische Mechanik III: Inkompressible Fluide	P			3		3		1			
	Technische Akustik	P*			3		3			1		
	Werkstoffkunde	P*			3		3		1			
	Technische Thermodynamik I + II	P			6	6	12	2		1		
	Fluidmechanik I	P				6	6			1		
	Grundlagen der Umweltanalytik - Messtechnik	P				6	6	2		1		
5 Recht, Wirtschaft, Politik (fachaffine Schlüsselqualifikationen)						9 LP						
	fach-affine Schlüsselqualifikation Gruppe 1	W					3		1			
	fach-affine Schlüsselqualifikation Gruppe 2	W					3			1		
6 Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen						3 LP						
	Schlüsselqualifikationen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart	W					3		1			
	Englisch (Fachsprache aus den Schlüsselqualifikationen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart)	W					3		1			
Summe über die Pflichtmodule P			27	30	21	24	102					
Wahl-Pflichtmodule			3		3							
Wahlmodule					6	6						
Summe über alle Module 1. - 4. Semester			30	30	30	30	120					
<input type="checkbox"/> Modul erstreckt sich über zwei Semester												

Die Orientierungsprüfung umfasst die Module „Technische Mechanik I“ und „Raumordnung und Umweltplanung“.

Anlage 2: Module für das Fachstudium

Das Pflichtmodul (P) ist obligatorisch. Im 5. und 6. Semester müssen mindestens sechs Wahlmodule (W) im Umfang von 36 LP aus dem Angebot der fachspezifischen Ergänzungsmodule und zwei Wahlmodule im Umfang von 6 LP aus dem Angebot der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen belegt werden. Mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses können fachspezifische Ergänzungsmodule im Umfang von max. 12 LP durch Module anderer Studiengänge*) ersetzt werden.

Nr.	Modulgruppe	P / W	LP			USL-V	USL	BSL	PL	LBP
			Semester		Σ					
			5	6						
7	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II (Kernmodule)				6 LP					
	Fluidmechanik II	P	6		6			1		
8	Fachspezifische Ergänzungsmodule				36 LP					
	Gruppe 1	W			6			1		
	Gruppe 2	W			6				1	
	Gruppe 3	W			6	1		1		
	Gruppe 4	W			6	2		1		
	Gruppe 5	W			6	3		1		
9	Module anderer Studiengänge*)									
	Gruppe 1	W			6			1		
	Gruppe 2	W			6				1	
	Gruppe 3	W			6	1		1		
	Gruppe 4	W			6		1			
	Gruppe 5	W			6		1			
	Gruppe 6	W			3		1			
	Gruppe 7	W			3		1			
10	Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen				6 LP					
	Schlüsselqualifikationen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart	W	3	3	6		2			
11	Bachelorarbeit	P		12	12 LP					